



## **Bekanntmachung**

**Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: RPS24-390-567**

**Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung „Dole“ in Salach**

### **Einleitung des Verfahrens**

Die Gemeinde Salach hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines **Planfeststellungsverfahrens** nach § 37 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Erneuerung der bestehenden Eisenbahnüberführung „Dole“ in Salach. Diese befindet sich im östlichen Bereich der Gemeinde Salach und überführt die Bahnlinie Stuttgart - Ulm (DB-Strecke 4700) über einen kreuzenden Gehweg. Die beidseitig der Eisenbahnüberführung angeordneten Rampen verbinden die nördlich gelegene Hermannstraße mit der südlich gelegenen Eduardstraße. Die Gemeinde Salach als Vorhabenträgerin beabsichtigt, anstelle der bestehenden dreigleisigen Eisenbahnüberführung eine neue zweigleisige Eisenbahnüberführung mit größerer lichter Weite und Höhe zu errichten. Im Zuge dessen sollen auch die Wegbeziehungen entsprechend angepasst und barrierefreie Rampen sowie eine ergänzende Radwegverbindung zwischen der Hermannstraße und der Eduardstraße geschaffen werden.

Um Beeinträchtigungen durch das Vorhaben soweit wie möglich zu vermeiden und zu minimieren bzw. zu kompensieren, sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen. Hierzu gehören z.B. eine fledermausfreundliche Beleuchtung, Baumschutzmaßnahmen, die Pflanzung von Einzelbäumen sowie die Entsiegelung von bisher voll- und teilversiegelten Flächen.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) werden in der Zeit

**von Dienstag, 23.09.2025 bis Mittwoch, 22.10.2025**

-je einschließlich-

auf der Internetseite der Gemeinde Salach unter <https://www.salach.de/de/entwickeln-gestalten/Bauen-Wohnen/Neubau-Eisenbahneuberfuehrung-Dole> und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rps.baden-wuerttemberg.de/abt2/ref24/seiten/planfeststellung/> in der Rubrik „Aktuelle Planfeststellungsverfahren > Straße“ **zugänglich gemacht**.

Zusätzlich können die Planunterlagen in diesem Zeitraum im Rathaus der Gemeinde Salach, 3. Obergeschoss im Flur der Bauverwaltung, Rathausplatz 1, 73084 Salach während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) in Papierform eingesehen werden.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis einschließlich

**Mittwoch, 05.11.2025**

beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart oder bei der Gemeinde Salach, Rathausplatz 1 in 73084 Salach schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Die Schriftform kann gemäß § 3a Abs. 2 S. 1 LVwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an [referat24@rps.bwl.de](mailto:referat24@rps.bwl.de) zu versenden. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die in § 3a Abs. 3 Nr. 2 LVwVfG genannten elektronisch signierten Erklärungen. Im Falle des § 3a Abs. 3 Nr. 2d LVwVfG ist die Erklärung an [poststelle.rps@im.bwl.de-mail.de](mailto:poststelle.rps@im.bwl.de-mail.de) zu übermitteln. Auch eine Übermittlung per Telefax an 0711 904-11190 hält die Schriftform ein.

**Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen - § 37 Abs. 9 StrG. Gemäß § 73 Abs. 4 LVwVfG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist auch Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.**

**Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder

in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Einwendungen in Schriftform und per Fax müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine einfache E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Eine Eingangsbestätigung zu den Einwendungen erfolgt nicht.
- Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Unterlagen im Internet verlängert die Frist nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung der Pläne an treten die Anbaubeschränkungen nach § 23 StrG und die Veränderungssperre nach § 26 StrG in Kraft.

- Es wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Stuttgart, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT\_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, sowie auf die Datenschutzerklärung der Gemeinde Salach unter <https://www.salach.de/datenschutz> verwiesen.

Regierungspräsidium Stuttgart  
gez. Breyer